

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3740

vom 1. Dezember 1992

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Stockertstrasse"

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5 Absatz 2a des Strassenreglementes am 1. Juli 1992 den Bau- und Strassenlinienplan "Stockertstrasse" beschlossen.

B. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache mit 7 Unterzeichnenden eingegangen, welche aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung zurückgezogen wurde.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates MuttENZ durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Der vom Gemeinderat MuttENZ gestützt auf § 5 Absatz 2a des Strassenreglementes am 1. Juli 1992 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Stockertstrasse" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/49/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez
- Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunze' or similar, written in a cursive style.